BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

GZ ● BKA-F141.020/0058-II/4/2010
ABTEILUNGSMAIL ● II4@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN ● FRAU DR.IN ANNA LASSER
PERS. E-MAIL ● ANNA.LASSER@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-75440
IHR ZEICHEN ●

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011; wrongful birth
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr SC Dr. Kathrein!

Das Bundeskanzleramt, Frauensektion, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf wird zur Gänze abgelehnt. Er greift in einem hochsensiblen Bereich in die Rechtsposition von Frauen ein und bringt massive Verschlechterungen für Frauen bzw. Eltern mit sich.

Schwangere Frauen haben nach geltender Rechtslage aufgrund des Behandlungsvertrages, den sie mit ihrer Gynäkologin / ihrem Gynäkologen abschließen, das Recht nicht nur auf Behandlung, sondern vor allem auch auf umfassende Beratung und Information über allfällige Risikofaktoren, den aktuellen oder zu erwartenden Gesundheitszustand ihres Kindes, Vorteile und Risken vorgeschlagener Untersuchungen, Konsequenzen unterbleibender Untersuchungen etc.

Umfassende Information soll die werdenden Eltern, insb. die Mutter befähigen, ggf. Nutzen und Risken vorgeschlagener ärztlicher Maßnahmen abzuwägen, in eine vorgeschlagene Therapie einzuwilligen oder diese auch abzulehnen etc.. Dies entspricht auch dem modernen Bild der mündigen Patientin, die nicht Objekt ärztlichen Handels ist, sondern informiert im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit wechselseitigen Rechten und Pflichten Entscheidungen trifft.

Umfassende Information ist darüber hinaus unabdingbare Voraussetzung für das Selbstbestimmungsrecht der Frau, allenfalls auch von § 97 Abs. 1 Z 2 StGB Gebrauch zu machen – eine höchstpersönliche Entscheidung, die nicht durch (sanktionslose) mangelnde Aufklärung konterkariert werden darf. Unverständlich und unrichtig erscheint auch aus diesem Grund die im Vorblatt enthaltene Einschätzung, der Entwurf ziehe keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen nach sich.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Das in den Erläuterungen angesprochene Argument, dass ÄrztInnen aus Furcht vor haftungsrechtlichen Folgen auf werdende Mütter Druck zur Abtreibung ausüben könnten, weil beim Kind eventuell eine Behinderung vorliegt, überzeugt nicht: liegt doch in diesen Fällen offensichtlich eine entsprechende Untersuchung der Schwangeren und Aufklärung über Auffälligkeiten vor. Lege artis durchgeführte Behandlung, Diagnose und Information verpflichten aber nicht zu Schadenersatz, unabhängig davon, wie sich die Frau hinsichtlich der Fortsetzung der Schwangerschaft entscheidet.

Auch die „Unterlassung von pränatalen Untersuchungen und die Unterlassung von Überweisungen, die jeweils allein dem Zweck dienen, den Zustand des Kindes festzustellen“, soll gemäß den Erläuterungen keine Schadenersatzansprüche auslösen, sofern nicht dadurch erst die Behinderung entsteht oder eine Heilung/Linderung schuldhaft vereitelt wird.

Auch hierbei geht es im Kern darum, dass Schwangeren, allenfalls auch sorgfaltswidrig, Untersuchungen und damit Informationen über ihr Kind vorenthalten werden, ohne dass daran zivilrechtliche Folgen geknüpft sind.

Vertraglichen Pflichten steht jedoch regelmäßig das Einstehen-Müssen für den Fall ihrer Verletzung gegenüber, die Haftung für Vertragsverletzungen ist dem Zivilrecht immanent. Gegenständlicher Entwurf nimmt nun eine kleine Gruppe von Personen von diesem Grundsatz aus – die Pränatal-GynäkologInnen. Es ist keine sachliche Begründung ersichtlich, warum eine Verletzung ärztlicher Sorgfalts- und Aufklärungspflichten gerade in diesem sensiblen Bereich keine Haftungsfolgen auslösen soll.

Die Erläuterungen sprechen davon, dass ein behindertes Kind niemals ein Schaden sein kann. Dies ist auch ausdrücklich betonter Grundsatz der bisherigen Judikatur – nicht das Kind wird als Schaden angesehen, sondern der Vermögensnachteil, der der Frau / den Eltern durch die Verletzung vertraglicher Pflichten zugefügt wird. Gegenständlicher Entwurf stellt jedoch elementare Grundprinzipien des bürgerlichen Rechts zur Disposition, die in einem frauenpolitisch höchst sensiblen Bereich per Gesetz außer Kraft gesetzt werden sollen.

Auch das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und –vereinheitlichung rechtfertigt einen derart massiven Eingriff in das geltende Schadenersatzrecht zu Lasten der Frauen nicht: auch wenn aufgrund widersprüchlicher Rechtsprechung unklar sein mag, wie weit die Haftung reicht (gänzlicher Unterhaltsbedarf oder nur Mehraufwand), und die Rechtsprechung zur Geburt gesunder Kinder trotz fehlerhafter Sterilisation Schadenersatz gänzlich ablehnt, wäre nach anderen Möglichkeiten, die Judikatur zu vereinheitlichen, zu suchen. Hier wären Rechtswissenschaft und Richterschaft zur Diskussion und Weiterentwicklung der Judikatur aufgerufen, wie dies in anderen Rechtsbereichen auch gehandhabt wird.

Die Erläuterungen sprechen davon, dass neben der Neureglung im Schadenersatzrecht auch entsprechende sozial- bzw. familienrechtliche Regelungen zur Unterstützung von Eltern behinderter Kinder geschaffen werden müssen.

Die Frage der Solidarität der Gesellschaft mit behinderten Kindern sowie der Notwendigkeit verstärkter öffentlicher Leistungen sind jedoch strikt von der Frage der Haftung für ärztliches Fehlverhalten zu trennen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Auch im Falle einer Ausweitung öffentlicher Leistungen – die ja mit gegenständlichem Gesetzesvorhaben keineswegs erfolgt - bleibt abzuwägen, ob die Allgemeinheit für individuelles Fehlverhalten aufkommen oder ob nicht die Verantwortung dafür beim Schädiger / der Schädigerin belassen werden soll. Öffentliche Leistungen müssten wie bisher ergänzend zur Schadenersatzpflicht hinzutreten und vor allem auch Bereiche abdecken, die vom Schadenersatzrecht nicht erfasst werden, wie z.B. die Schaffung bzw. den Ausbau qualitativ hochwertiger öffentlicher Betreuungsangebote. Auf die damit allenfalls verbundenen Kostenfolgen für den Staatshaushalt sei der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Die Aufhebung von Schadenersatzansprüchen reduziert letztendlich im Regelfall die finanziellen Mittel für den Unterhalt Betroffener und ist daher keinesfalls geeignet, einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebenssituation zu leisten.

8. Februar 2011
Für die Bundesministerin:
LASSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	MTNKUle0VhkZw7obu+knG49LdA7cI7lATdmKEMDQyMeOtLsiq3pzf/o3iGIEPxlY3lW ccEz+qgnAa8QgRBrWizYkddrNlo6NdecYlocutXXmsUcUe0z9nlrfbtyPC6ngocieDJ s4l5+jzFxZPlmaJecXUxXU/xLzsCMkLa2udow=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-22T09:04:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.